

Satzung über die Hausnummerierung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Vom 03. Oktober 2008

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung:

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

(1) ¹Jedes bebaute Grundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. ²Mehrere bebaute Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

(2) ¹Die Stadt teilt die Hausnummer zu. ²Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. ³Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

(3) ¹Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, insbesondere bei solchen, die keinen Wohnzwecken dienen, kann von der Zuteilung einer Hausnummer abgesehen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stadt.

§ 2 Hausnummernschild

(1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen anderen Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

(1) ¹Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. ²Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. ³Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. ⁴Verhindert die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

(1) Die Stadt kann jederzeit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Ummummerierung der Gebäude vornehmen.

(2) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummern finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. ²Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 827 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf an der Pegnitz, 15.10.2008
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

